



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15835/18

EF 356
ECOFIN 1252
DELECT 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 9122 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 9122 final.

Anl.: C(2018) 9122 final

Brüssel, den 19.12.2018
C(2018) 9122 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Damit findet das Primär- und Sekundärrecht der Union bei ausbleibender Ratifizierung des Austrittsabkommens¹ ab dem 30. März 2019 („Austrittsdatum“) auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland.

Vom Austrittsdatum an werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien während der Laufzeit eines Kontrakts bestimmte Vorgänge (die sogenannten „life-cycle events“ wie Novationen, Rückabwicklungen durch Abschluss eines Aufrechnungsgeschäfts, Kompressionen mit neuen Ersatzverträgen usw.) in der EU nicht mehr im Rahmen des europäischen Passes² vollziehen können. Bei bestimmten grenzüberschreitenden Kontrakten (VK/EU-27) bedarf es hierfür unter Umständen einer Zulassung nach den Drittlandsbestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats, die auch heute noch in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorherrschen. Im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien könnten sich damit bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Drittlandsregelungen gegenübersehen.

Um diesem Problem abzuhelpfen, könnten die Gegenparteien derartiger Geschäfte die Übertragung ihrer Kontrakte auf Unternehmen beschließen, die in der EU-27 ansässig und dort zugelassen sind. Die aus solchen Novationen hervorgehenden Kontrakte könnten allerdings einer Clearingpflicht unterliegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der ursprünglichen Kontrakte nicht bestand und von der die Vertragsparteien ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU möglicherweise auch weiterhin befreit gewesen wären. Da zentral geclearte Kontrakte anderen Besicherungsvorschriften unterliegen als nicht zentral geclearte Kontrakte, könnten bestimmte Gegenparteien aufgrund der plötzlichen Clearingpflicht zur Beendigung dieser Geschäfte gezwungen sein, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären.

Da dies Gegenparteien davon abhalten könnte, in der EU-27 ansässigen Unternehmen Kontrakte zu übertragen, werden mit den vorgeschlagenen Änderungen die in drei geltenden delegierten Verordnungen der Kommission vorgesehenen Freistellungen von der Clearingpflicht für einen festen Zeitraum verlängert, um auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Marktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der Union ansässige Gegenparteien zu gewährleisten.

In ihrer Mitteilung „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“³ hat die Kommission dargelegt, welche Notfallmaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, falls zum Austrittsdatum kein Austrittsabkommen in Kraft tritt. In dieser Mitteilung hat die Kommission Maßnahmen angekündigt, die die Übertragung langfristiger Kontrakte auf

¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf.

² Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

³ COM(2018) 880 final vom 13.11.2018.

Gegenparteien in der EU erleichtern sollen, damit diese auch weiterhin der gleichen Regulierung unterliegen.

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat am 13. Dezember 2018 erneut dazu aufgerufen, die Vorsorge im Hinblick auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf allen Ebenen zu intensivieren und dabei alle möglichen Ergebnisse in Betracht zu ziehen. Der vorliegende Rechtsakt ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Kommission auf diesen Aufruf reagiert.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung, die die Übertragung von Kontrakten auf in der EU ansässige Gegenparteien in Fällen erleichtert, in denen Gegenparteien sich angesichts des drohenden ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs zu diesem Schritt entschließen, hat die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 der ESMA-Verordnung auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet.

Neben dem Standardentwurf hat die ESMA der Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem sie die Gründe für diesen Standardentwurf darlegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden drei bestehende technische Regulierungsstandards (RTS) zur Clearingpflicht wie folgt geändert:

Artikel 1 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

Artikel 2 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission im Hinblick auf Kreditderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

Artikel 3 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁴, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung, d. h. ab dem 30. März 2019, keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Die Möglichkeit eines Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union wird im Zusammenhang mit der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Clearingpflicht nicht berücksichtigt. Die Probleme, die sich für Parteien eines OTC-Derivatekontrakts mit im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenparteien ergeben, sind unmittelbar Folge eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht, und könnten sie gegenüber anderen Gegenparteien in der Union benachteiligen.
- (3) In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission⁵, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission⁶ und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission⁷ werden die Zeitpunkte spezifiziert, ab denen die Clearingpflicht für Kontrakte wirksam wird, die bestimmten Kategorien von OTC-

⁴ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

Derivaten angehören. Zudem richten sich die jeweiligen in diesen Verordnungen vorgesehenen Zeitpunkte nach der Art der Gegenpartei eines solchen Kontrakts.

- (4) Gegenparteien können weder den künftigen Status einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei absehen noch einschätzen, inwieweit diese Gegenpartei auch weiterhin für in der Union ansässige Gegenparteien bestimmte Dienstleistungen erbringen kann. Um dieser Situation abzuwehren, könnten sich die Gegenparteien möglicherweise zu einer Novation entschließen und die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei ersetzen.
- (5) Beschließen Parteien angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, eine im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine neue in der Union ansässige Gegenpartei zu ersetzen, so könnte durch eine entsprechende Novation der Kontrakte die Clearingpflicht ausgelöst werden, sofern die Novation zu oder nach dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem die Clearingpflicht für diese Kontraktart wirksam wird. In der Folge müssten die Parteien dann diesen Kontrakt durch eine zugelassene und anerkannte CCP clearen lassen.
- (6) Zentral gelearnte Kontrakte unterliegen anderen Besicherungsvorschriften als nicht zentral gelearnte Kontrakte. Die Auslösung der Clearingpflicht könnte daher bestimmte Gegenparteien zur Beendigung dieser Geschäfte zwingen, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären.
- (7) Um das reibungslose Funktionieren des Marktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der Union ansässige Gegenparteien zu gewährleisten, sollten Gegenparteien die im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenparteien durch in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenparteien ersetzen können, ohne dass dadurch die Clearingpflicht ausgelöst wird. Damit genügend Zeit bleibt, um einschlägige Gegenparteien zu ersetzen, sollte der Zeitpunkt, ab dem die Clearingpflicht vor dem Hintergrund der Novation dieser Kontrakte wirksam wird, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung liegen.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (10) Es ist notwendig, den Marktteilnehmern so rasch wie möglich effiziente Lösungen an die Hand zu geben. Aus diesem Grund hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde zwar die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ aber auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet.
- (11) Diese Verordnung sollte so bald wie möglich in Kraft treten und erst nach dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft oder der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Zweijahreszeitraum wurde verlängert –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

 - a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen*] ausgelöst;
 - b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“
2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

 - a) 50 Jahre bei Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 1 oder Tabelle 2 aufgeführten Kategorien angehören;
 - b) 3 Jahre bei Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 3 oder Tabelle 4 aufgeführten Kategorien angehören.“

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

 - a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen*] ausgelöst;

- b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird, 5 Jahre und 3 Monate.“.

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: *Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen*] ausgelöst;
- b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

- a) 15 Jahre bei Kontrakten, die den in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Kategorien angehören;
- b) 3 Jahre bei Kontrakten, die den in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Kategorien angehören.“.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden.

In den folgenden Fällen findet diese Verordnung jedoch keine Anwendung:

- a) zu diesem Zeitpunkt ist ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten;
- b) es wurde beschlossen, die in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannte Frist von zwei Jahren zu verlängern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*